OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601787/5/Bi/CG

Datum: Linz, 11. April 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn J P P, L, B, vom 27. Februar 2017 (Datum des Poststempels) gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 7. Februar 2017, VStV/917300009017/2017, wegen Übertretung des FSG den

B E S C H L U S S:

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 37 Abs. 1 iVm 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (in Folge: FSG) eine Geldstrafe von 726 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Tagen und 23 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 72,60 Euro auferlegt. Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 11. September 2016 um 10.09 Uhr in Linz, A7 bei Strkm 16,228 in Fahrtrichtung Süd, den Pkw KB-x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse gewesen sei, da ihm diese mit Bescheid der BH Kitzbühel vom 8. September 2016 zu Zl. 704-4-227-2016-FSE rechtskräftig entzogen worden sei.
Das Straferkenntnis wurde am 14. Februar 2017 eigenhändig übernommen.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) mit Schreiben vom 27. Februar 2017, also innerhalb der Rechtsmittelfrist, Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

3. Der Bf hat ein als Beschwerde gewertetes Vorbringen eingebracht mit dem Wortlaut:
„1) Dokumentenfälschung
2) Signaturgesetz
3) Täuschung im Rechtsverkehr
4) Amtsanmaßung
5) grauer Kasten – findet nicht statt.“

Daraufhin wurde ihm mit h. Schreiben vom 10. März 2017 mitgeteilt, dass diese Worte für sich allein völlig unverständlich sind und er unter wörtlicher Anführung des § 9 Abs. 1 VwGVG aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens sein Vorbringen im Hinblick auf die angeführten Beschwerde-anforderungen zu verbessern, widrigenfalls die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen wäre.
Das Schreiben wurde laut Rückschein am 15. März 2017 mit Beginn der Abholfrist an diesem Tag bei der Zustellbasis Wörgl hinterlegt.
Die Antwort darauf lautete (zusammengefasst): „Dieses Angebot weise ich, ..., zurück. Ich habe kein Interesse an weiteren Angeboten Ihres Unternehmens.“

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.
Gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, zu enthalten.

Diese Gründe sind zumindest so weit verständlich darzulegen, dass daraus hervorgeht, aus welchen Gründen der Beschwerdeführer den in Beschwerde gezogenen Bescheid – möglicherweise zu Recht – ablehnt.
Die aneinandergereihten Worte „1) Dokumentenfälschung 2) Signaturgesetz 3) Täuschung im Rechtsverkehr 4) Amtsanmaßung 5) grauer Kasten – findet nicht statt“ sind dafür ohne nähere Erklärung nicht geeignet. Da der Bf aber an weiteren Angeboten nicht interessiert ist, konnte auf seine Beschwerde nicht näher eingegangen werden. Sie war daher zurückzuweisen.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger